§ 7

Der Minister des Innern legt gemeinsam mit dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr den Einsatz der Organisation „Dienst für Deutschland" an bedeutenden Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues fest. Die Investitionsträger der Objekte, bei denen der „Dienst für Deutschland" eingesetzt ist, schließen mit der Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland" gegenseitige Verträge ab.

§ 8

Dem „Dienst für Deutschland" können Jugendliche im Alter von 17 Jahren beitreten, die ihre Lehre oder die Prüfungen an den Ober-, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten abgeschlossen haben. Für wichtige Großbauten haben die Abteilungen für Arbeit das Recht, Jugendliche für sechs Monate zu verpflichten. Jedes Mitglied des „Dienst für Deutschland" hat die Möglichkeit, sich fachlich und beruflich in der Organisation weiter zu entwickeln und innerhalb der Organisation leitende Funktionen zu übernehmen.

§ 9

Die Mitglieder des „Dienst für Deutschland" werden einheitlich eingekleidet. Sie erhalten Unterkunft und Verpflegung sowie 1,— DM Tagesgeld.

§ 10

Der Ministerrat stiftet eine Medaille für hervorragende Leistungen im „Dienst für Deutschland". Allen Mitgliedern wird nach erfolgreichem Abschluß ihres Dienstes eine Ehrenurkunde und ein Abzeichen verliehen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grotewohl Stoph
Minister

Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen.

Vom 24. Juli 1952

Die Gesundheit des Volkes ist eine wichtige Voraussetzung zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Deshalb kommt der Erhaltung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung bei der Durchführung des Fünfjahrplanes eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wegen der Gefährlichkeit der Geschwulsterkrankungen ist zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung eine rechtzeitige Erfassung und Behandlung aller Geschwulstkranken erforderlich.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Einrichtungen des Gesundheitswesens tätigen Ärzte und Zahnärzte sowie die freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte (einschl. Dentisten) und Heilpraktiker sind verpflichtet, jede Geschwulsterkrankung, jedes Rezidiv einer solchen, jeden durch eine Geschwulsterkrankung eingetretenen Todesfall sowie jeden Verdacht einer Geschwulsterkrankung unverzüglich der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Patienten zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 2

Jede geschwulstkranke und geschwulstverdächtige Person ist sofort von den in § 1 genannten Personen an eine zur Behandlung von Geschwulstkrankheiten berechtigte Einrichtung des Gesundheitswesens (§ 8) oder einen berechtigten Arzt (§ 8) zur weiteren Untersuchung und Behandlung zu überweisen, sofern nicht die meldende Stelle selbst zur Behandlung berechtigt ist und die Erstbehandlung vornimmt.

§ 3

Der behandelnde Arzt (§ 2) ist verpflichtet, nach Untersuchung und Diagnosestellung unverzüglich eine Meldung an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

§ 4

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, den Abschluß der Erstbehandlung einer Geschwulsterkrankung innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 5

Wird durch einen anderen Arzt eine weitere (kombinierte) Behandlung durchgeführt, ist der Abschluß dieser Behandlung ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 6

Ein Jahr nach dem Beginn der Erstbehandlung und dann vier Jahre lang alle zwölf Monate einmal hat der behandelnde Arzt (§ 4) eine Kontrollmeldung der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu erstatten.

§ 7

Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises hat eine Ausfertigung der Meldung über die Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes an das Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden.

§ 8

(1) Zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen sind die fachärztlich geleiteten Kliniken und Krankenhausabteilungen sowie die Fachärzte berechtigt.

(2) Darüber hinaus kann das Ministerium für Gesundheitswesen durch Anweisung auch Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzten, die nicht unter Abs. 1 fallen, die besondere Genehmigung zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen erteilen.

§ 9

Zu den Geschwulsterkrankungen im Sinne dieser Verordnung gehören:

Karzinom
Sarkom
malignes Melanom